

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCM GROUP Deutschland GmbH Holzbearbeitungsmaschinen, Nürtingen

Stand April 2020

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, bei entsprechend häufigen Geschäftsbeziehungen.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende, ergänzende Geschäftsbedingungen oder einzelne anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Kunde im Sinne dieser AGB ist sowohl der Käufer als auch der Besteller eines Werkes oder einer Leistung.

§ 2 Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Umfang und die Konditionen des Geschäfts ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung und schriftlichen Vereinbarungen hierzu.

2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Zusendung der Rechnung gilt als Auftragsbestätigung, soweit keine gesonderte Auftragsbestätigung ausgestellt wurde.

3. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist unverzichtbar. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

5. Soweit der Liefergegenstand speziell nach den Wünschen des Kunden angefertigt wird, kann die Dokumentation vom üblichen Standard abweichen und auch geringer ausfallen.

6. Technische Änderungen, insbesondere Konstruktions- und Materialänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigen wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt fort bis alle Forderungen aus einem anerkannten Forderungssaldo beglichen sind.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern uns der Kunde nicht nachweist, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Hierdurch tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung, vom Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Ein daneben bestehendes Rücktrittsrecht behalten wir uns vor. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Kunde zum Forderungseinzug ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Ware entstehende neue Sache. Der Kunde stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hieraus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche gegen uns. (Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns). Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert

der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

7. Freigabeklausel

Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir

bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

§ 4 Preise

1. Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise haben nur für die Dauer von zwei Monaten Gültigkeit. Unsere Preise verstehen sich netto ab Herstellerwerk, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Transport, Maschinenbruchversicherung, Inbetriebnahme, Schulung, Zubehör u. a., werden separat verrechnet und gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, im Kaufvertrag wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Versicherung der Ware obliegt dem Kunden. Preisänderungen infolge tatsächlich aufgetretener Verteuerungen der unseren Angeboten zugrunde liegenden Kostenelementen bleiben vorbehalten (Ziff. 6). Ebenfalls ist es uns freigestellt, von Aufträgen, deren Teillieferungen sich über eine längere Zeitdauer erstrecken, ohne Entschädigungsfolge zurückzutreten, sofern eine Einigung über eine sich aufdrängende Preisanpassung nicht zustande kommt.

2. Die Lieferung erfolgt gegen Vorkasse. Andere Zahlungsbedingungen können vereinbart werden. Der Kunde hat hierauf jedoch keinen Anspruch.

Wird eine Zahlung auf Rechnung vereinbart, so kommt der Besteller nach Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen, nach Rechnungszugang automatisch in Verzug.

3. Kosten, welche durch Verzögerungen entstehen und welche wir nicht zu vertreten haben (insbesondere bei mangelnder Vorbereitung vor Ort durch den Kunden, z.B.: Platz / Energieversorgung / Wartezeiten / erneute Anfahrten etc.), werden gesondert berechnet.

4. Eine eventuell angebrachte Mängelrüge berechtigt den Kunden nur die Zahlung zurückzuhalten oder zu kürzen soweit eine grobe Vertragsverletzung unsererseits vorliegt. Ein Annahme- und Abnahmeverweigerungsrecht besteht nur, wenn der beanstandende Mangel offensichtlich ist.

5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann darüber hinaus nur mit Gegenansprüchen aus demselben Vertrag ausgeübt werden.

6. An schriftliche Kostenvoranschläge sind wir vier Wochen nach Abgabe (aufgedrucktes Datum) gebunden.

7. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise und führt die Erhöhung insgesamt zu einer Kostensteigerung, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kostensteigerung zu erhöhen.

8. Bei der Bestellung von mehreren gleichartigen Ersatzteilen behalten wir uns vor einen Betrag in Höhe von 10 % des Bestellwertes, mindestens jedoch 250,00 €, für die Bearbeitung und Zurverfügungstellung zu verlangen.

§ 5 Kostenvoranschlag, Vorarbeiten

1. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist kostenpflichtig.
2. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden gefordert werden, sind ebenfalls vergütungspflichtig.
3. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag und die für etwaige Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 6 Lieferung

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Vorlage der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie frühestens ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat. Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, die Abnahme gilt spätestens ab Inbetriebnahme. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

3. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert bzw. verschiebt sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Solche Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel,

Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

4. Verzögert sich der Versand durch Gründe, welche vom Kunden zu vertreten sind, so werden die durch die Verzögerung bedingten Kosten, insbesondere Lagerkosten berechnet.

5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

6. Der Lieferumfang wird ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, soweit eine solche nicht erstellt wurde, durch den bestätigten Auftrag bestimmt. Prospekte, vom Besteller vorgelegte Unterlagen, Skizzen und Anforderungslisten sind unverbindlich, es sei denn sie wurden ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart.

7. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts oder Forderungen des Gesetzgebers bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu +/- 10 % zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Kunden zumutbar ist.

8. Unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Coronavirus-Epidemie gelten – sei der Vertrag unterzeichnet, wenn diese Epidemie bereits zu Verzögerungen bei den Geschäftsaktivitäten einer der Parteien und/oder zu einer vollständigen oder teilweisen Aussetzung dieser Aktivitäten führt (oder vorhersehbar ist, dass sie diese verursachen wird) – weiterhin die Bestimmungen der oben genannten Artikel 6.3, wobei hiermit vereinbart wird, die oben genannte Situation in jedem Fall als höhere Gewalt zu betrachten, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht unvorhersehbar und bereits vorhanden war.

§ 7 Abnahme und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware selbst abholt, geht die Gefahr mit der Bereitstellungsanzeige über.

Dies gilt auch für Teillieferungen.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Übergabe in Nürtingen.

4. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb von vier Wochen Frist abzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Abnahme verhindert. Der Käufer hat entsprechend seine handelsrechtlichen Prüf- und Rügeobliegenheiten innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung zu erfüllen.

Auch ohne ausdrückliche Abnahme gilt diese als erfolgt, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand in Betrieb genommen hat.

§ 8 Gewährleistung

Unsere Gewährleistung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Absätze 3, 7 und 9 der nachfolgenden Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn unser Kunde

(oder dessen Abnehmer oder ein weiterer Abnehmer) den neu hergestellten Liefergegenstand unverändert an einen Verbraucher verkauft, d.h. an eine natürliche Person, bei der dieser Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesen Fällen gelten anstelle der genannten Absätze die gesetzlichen Regelungen.

2. Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung – ; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

3. Soweit die gelieferte Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist, kann der Kunde als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

4. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

5. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

6. Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragte Dritte, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Dem Kunden ist bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Anlagen erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird.

7. Vorbehaltlich Satz 2 endet die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche sobald der Liefergegenstand 2.500 Betriebsstunden erreicht hat, spätestens jedoch nach einem Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung. Hat eine

Abnahme zu erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Tages, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder – wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde – hätte durchgeführt werden sollen, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Kunde den Liefergegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb genommen hat.

8. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.

9. Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Aus den Abs. 3 und 8 können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

§ 9 Annullierungskosten

1. Tritt der Kunde unberechtigt oder wir wegen eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes –insbesondere wegen Zahlungsverzuges– von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, **15% des Verkaufspreises** fordern, sofern der Auftragsgegenstand eine Maschine ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.

2. Bei Ersatzteilen, die im Kulanzwege zurückgenommen werden, werden entsprechende Annullierungskosten in Höhe von 20% des Verkaufspreises, mindestens jedoch 25,- € und höchstens 250,- €, geltend gemacht.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Scheckergaben gelten erst nach Einlösung und vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Wechsel werden nicht akzeptiert.

2. Generell sind bei Maschinen 60% bei Auftragserteilung, 30% bei Lieferung und 10% nach Abnahme (spätestens bei Inbetriebnahme) zu bezahlen. Andere Lieferungen und Servicearbeiten sind sofort, oder nach unserer Wahl durch Vorkasse zu bezahlen.

3. Wir sind berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.

4. Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird die gesamte Restschuld einschließlich aller noch nicht fälligen Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde

a) mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt oder

b) mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in

Verzug geraten ist und der rückständige Betrag 10 % des Kaufpreises beträgt oder

c) seine Zahlungen eingestellt hat oder von einem Insolvenzantrag über sein Vermögen betroffen ist. Die fällig gestellte Restschuld ist mit dem von uns tatsächlich in Anspruch genommenen Refinanzierungszinssatz abzuzinsen.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
- b) bei Personenschäden,
- c) bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
- d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware verjähren gem. § Ziff. 7. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

§ 12 Technische Unterlagen

An allen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Besondere Servicebedingungen für Kundendienstaufträge, Inbetriebnahme, Einweisung, Service und Reparatur

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den anderen Bestimmungen dieser AGB für alle Kundendienstaufträge; Montagen, Inbetriebnahmen, Einweisungen, Reparaturen und Serviceeinsätzen von uns:

1. Terminvereinbarungen

a) Sind wir durch höhere Gewalt oder Gründe, die wir nicht beeinflussen können oder zu verantworten haben, nicht in der Lage, unsere Kundendiensttechniker rechtzeitig zu entsenden, so begründet dies keinerlei Regressansprüche des Kunden.

Alle Angaben über den Zeitpunkt, wann wir die Kundendiensteinsätze ausführen, sind annähernd und deshalb unverbindlich.

b) Zu beachten sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen der jeweiligen Maschinentypen.

2. Kosten und Zahlungsbedingungen

a) Für die Entsendung von Kundendienstpersonal werden die Kosten für Fahrten (Zeit und Kilometer) sowie für Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Montagen, Inbetriebnahmen und Einweisungen. Teile und Materialien werden abgerechnet nach den jeweils gültigen Preislisten zzgl. Mehrwertsteuer.

b) Kosten, die uns entstehen, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen oder die durch ungenügende Vorbereitung vor Ort (z.B. unzureichende Raum- und Bodenverhältnisse, fehlender oder mangelhafter pneumatischer oder elektrischer Anschluss, Wartezeiten etc.) verursacht werden, berechnen wir dem Kunden. Bei Unterbrechungen der Kundendienstarbeiten infolge örtlicher Begebenheiten oder auf Veranlassung des Kunden, werden die Heimfahrt sowie die Wiederanfahrt komplett berechnet.

c) Zusätzliche Kundendienstarbeiten, die nicht zum ursprünglichen Bestellumfang gehören, aber auf Wunsch des Kunden ausgeführt oder zur reibungslosen Weiterführung der Arbeiten

erforderlich werden, sind vorher mit unserer Kundendienstleitung abzustimmen und werden in jedem Falle in Rechnung gestellt.

d) Zur Berechnung kommen die Sätze unserer aktuellen Preisliste. Die Kosten für den Kundendienstesinsatz sind sofort rein netto ohne Abzug zahlbar.

e) Für Samstagsarbeit ist ein Zuschlag von 50%, für Sonntagsarbeiten von 100% zu zahlen. Für eintägige Einsätze ist ein Zuschlag von 25% für die Arbeitsstunden zu zahlen, die über die achte hinausgehen.

f) Der Kunde hat die Arbeitszeit des Kundendiensttechnikers auf dem ihm vorgelegten Kundendienstauftrag/Besuchsbericht zu bestätigen und damit gleichzeitig die ordnungsgemäße Ausführung der Kundendienstarbeiten. Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages – auch über den Einsatz, die Arbeit und den Zeitaufwand unserer Mitarbeiter – sind unmittelbar unserer Kundendienstleitung vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht anerkannt werden.

4. Pflichten des Kunden

a) Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Einsatzplatzes und die Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Die Gefahr trägt der Kunde. Unsere Mitarbeiter sind grundsätzlich angewiesen, Sicherheitsbestimmungen oder einschlägige Vorschriften – auch solche des Kunden zu beachten. Das entbindet den Kunden nicht von der Aufsichtspflicht, die ihm bei der Montage, Inbetriebnahme oder dem Einsatz seiner Maschine obliegt. Unsere Kundendiensttechniker stehen ebenso wie die vom Kunden gestellten Hilfskräfte während der Kundendienstarbeiten im Verantwortungsbereich des Kunden.

b) Bei Montagen oder Inbetriebnahmen sind vom Kunden geeignete Fach- und Hilfskräfte für die Dauer der Arbeiten auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Für eventuell notwendige Fundamente, die für den einwandfreien Gebrauch der Maschine erforderlich sind, sorgt der Kunde. Ebenso sind erforderliche Transportmittel oder –einrichtungen kostenlos beizustellen. Der elektrische Anschluss muss durch einen Autorisierten unter Beachtung der örtlichen Bestimmungen bei Eintreffen unseres Mitarbeiters installiert worden sein. Dies gilt auch für einen eventuell erforderlichen Druckluftanschluss sowie für die Staub- und Späneentsorgung. Die notwendigen und geeigneten Materialien für die Kundendienstarbeiten stellt der Kunde bereit.

5. Gewährleistung Mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Kundendienstarbeiten (auch Montage, Inbetriebnahme) entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel.

§ 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist 72622 Nürtingen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz 72622 Nürtingen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der

Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.